

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Rottenburg am Neckar

Hundesteuer 2024

1. Allgemeines

Die Stadt Rottenburg am Neckar erhebt die Hundesteuer nach den Vorschriften der örtlichen Hundesteuersatzung vom 01.01.2023.

Wichtiger Hinweis zum Halten eines Kampfhundes:

Nach § 13 Übergangsbestimmung der Hundesteuersatzung **muss die Haltung eines Kampfhundes schriftlich (gerne auch per Email an steuern@rottenburg.de) mit Angabe der Rasse mitgeteilt werden.**

Kampfhunde sind nach § 1 und 2 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum folgende Rassen: American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Pit Bull Terrier sowie Bullmastiff, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Bordeaux Dogge, Fila Brasileiro, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mastiff, Tosa Inu.

2. Steuersatz

Nach § 5 beträgt die Jahressteuer 132,00 € für den ersten Hund und 264,00 € für jeden weiteren in einem Haushalt gehaltenen Hund. Für das Halten eines Kampfhundes beträgt die Jahressteuer 660,00 € und 1.320,00 € für jeden weiteren in einem Haushalt gehaltenen Kampfhund. Bei Beginn bzw. Ende der Hundehaltung während des Jahres wird die Steuer mit dem entsprechenden Teilbetrag festgesetzt. Die Zwingersteuer (Hundezucht) beträgt 264,00 €.

3. Anzeigepflicht und Frist

Auf die Anzeigepflicht nach § 10 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) wird hingewiesen.

Danach hat ein Hundehalter **innerhalb eines Monats** anzuzeigen, wenn

- a. ein über 3 Monate alter Hund gehalten wird.
- b. die Hundehaltung im Stadtgebiet endet.
Die Hundesteuermarke 2024 muss dann zurückgegeben werden. Zusätzlich muss bei Veräußerung eines Hundes der Name und die Anschrift des Erwerbers angegeben werden.
- c. die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung wegfallen.

Hundehalter*innen, die diesen Verpflichtungen noch nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert dies nachzuholen. Für alle Bürger*innen, die ein Servicekonto bei Service-BW besitzen, kann die An- und Abmeldung über den Online-Dienst unter www.rottenburg.de/Buergerservice/Online-Dienste erfolgen. Darüber hinaus gibt es das An- und Abmeldeformular auch unter www.rottenburg.de unter der Rubrik Bürgerservice A-Z oder im Bürgerbüro der Stadt Rottenburg am Neckar sowie in den Verwaltungsstellen der Ortschaften.

4. Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Wer die Anzeigepflicht verletzt, handelt nach § 12 der Hundesteuersatzung ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

5. Hundesteuermarken

Zum Zeichen, dass die Hundehaltung angemeldet ist, wird nach § 11 der Hundesteuersatzung **in jedem Kalenderjahr** eine **Hundesteuermarke** ausgegeben, die zusammen mit dem Steuerbescheid übersandt wird.

Diese Hundesteuermarke muss der Hund sichtbar tragen, sofern er sich außerhalb des vom Hundehalter bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundstücks aufhält.

6. Zuständigkeit - Kontakt

Stadtkämmerei, Rechnungswesen und Steuern

Telefon: 07472/165-212

Telefax: 07472/165-416

Dienstgebäude: Marktplatz 26 – KSK-Gebäude – Zimmer Nr. F108

E-Mail: steuern@rottenburg.de

Rottenburg am Neckar, 21.12.2023